



1/SN-320/ME

ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND DIPLOMIERTER SOZIALARBEITER

Mitglied d. International Federation of Social Workers · 1050 Wien, Arbeitergasse 26, Tel. (0222) 55 29 79

 An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament 7
 1017 W i e n

Wien, am 9. August 1990

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	50 - GE 9 10
Datum:	13. AUG. 1990
Verteilt	17. AUG. 1990 <i>H. Bauer</i>

H. Bauer
 Betrifft: Entwurf eines Forderungserleichterungs-Änderungsgesetzes -
FEÄG - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

 In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der
 Stellungnahme des ÖBDS zum FEÄG.

 Die darin angeführten Verbesserungsvorschläge basieren auf der
 praktischen Erfahrung Diplomierter SozialarbeiterInnen in ganz
 Österreich, und sollten als eine Grundlage für die nochmalige
 Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes herangezogen werden.

 Wir hoffen, damit einen Beitrag geleistet zu haben, der zu einer
 echten Verbesserung der derzeitigen gesetzlichen Situation führen
 kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Brigitte Fragner
 Brigitte Fragner
 Gen.Sekr.

A. A. Maly
 Alexander Anton Maly
 Bundesvorsitzender

Beilage

Stellungnahme des ÖBDS (Österreichischer Berufsverband
Diplomierter SozialarbeiterInnen) zum Entwurf vom 16.5.1990 des
Forderungsexekutionsänderungsgesetzes
(FEAG)

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

Daß die Verschuldung privater Haushalte relativ und absolut zunimmt, ist kein Geheimnis mehr. Daß dabei die Quote der überschuldeten Haushalte ebenfalls steigt, ist klar. In der Praxis der Schuldnerberatungen hat sich jedoch herausgestellt, daß alle Gesetze, die Fahrnis- und Gehaltsexekutionen betreffen, einen direkten Einfluß auf das Verhalten bei der Kreditvergabe potentieller Großgläubiger haben: Wird die Lohnpfändung sehr leicht gemacht, dann wird sie auch vermehrt in Anspruch genommen. Dabei wird nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, die Fahrnispfändung zurückgedrängt, sondern es werden vielmehr Kredite (und Waren auf Kredit) wesentlich riskanter verkauft. Im Vertrauen auf ein rasches und kostengünstiges - da letztlich vom Steuerzahler finanziertes - Instrument der Schuldeneintreibung werden daher Bonitätsprüfungen immer oberflächlicher oder gar nicht mehr (Versandhäuser) durchgeführt. Leider wird diese Tendenz durch den vorliegenden Entwurf fortgesetzt.

Bezüglich der unpfändbaren Beträge bleiben neue Entwicklungen, wie die, im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten, überproportional steigenden Mieten, sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz (Fahrt, Verpflegung) vollkommen unberücksichtigt. Einmal mehr führt das dazu, daß Soziale Hilfen und somit öffentliche Mittel einspringen müssen.

Die Bevorrangung von Alimentationsforderungen ist nicht ausreichend. So ist nicht einzusehen, daß z.B. ein Versandhaus vollpfändet und die Unterhaltszahlungen nur durch eine Herabsetzung des "Existenzminimums" (ein Widerspruch in sich) bedient werden können - und das oft nicht im erforderlichen Ausmaß.

Konkrete Änderungsvorschläge

ad § 291.(1)

Es wären sinngemäß anzufügen:

"5. Individuelle Wohnungskosten (Miete abzüglich Wohnbeihilfen, plus Energiekosten) bis zu einem Höchstbetrag von derzeit ÖS 5.000,- (Haushalte ohne mj. Kinder) und ÖS 7.000,- (Haushalte mit mj. Kindern). Dieser Betrag wird an den Mietenindex gebunden."

Begründung:

Die Mieten steigen im Vergleich zu anderen Preisen überproportional. Regional ist es bereits unmöglich, ohne größeren Kapitaleinsatz (Ablöse, Baukostenerlag,..) eine billige Wohnung zu bekommen.

Da sämtliche diesbezügliche Förderungen den Grad der Verschuldung nicht berücksichtigen (und dies auch nicht wünschenswert wäre), muß verhindert werden, daß bestehende Wohnungen aus finanziellen Gründen aufgelöst werden müssen.

Nichtberücksichtigung der Wohnungskosten führt außerdem erfahrungsgemäß zu Rückständen bei Miete, Heizung und Energie. Daraus resultieren enorme Folgekosten, die die Sozialbudgets der Länder und Gemeinden belasten (Übernahme von Rückständen, Fremdunterbringung von Minderjährigen, Bau neuer Obdachlosenheime,..).

"6. Aufwendungen für die Fahrt zum/vom Arbeitsplatz, sowie die Kosten der Verpflegung am Arbeitsplatz."

Begründung:

Von Arbeitnehmern wird zunehmend Flexibilität gefordert, was den Ort und die Art der Arbeit betrifft. Eine Arbeit in unmittelbarer Nähe des Wohnortes ist bereits die Ausnahme. Durch diese unvermeidbaren Mehrkosten sollen daher arbeitende Schuldner nicht benachteiligt werden.

ad § 291a. (1) bis (4):

Bei allen genannten Beträgen wäre eine Anbindung an einen Kostenindex notwendig. Vorgeschlagen wird eine Anbindung an den ASVG-Richtsatz.

Begründung:

Fix vereinbarte Grenzen werden meist nur in großen Zeitabständen, beeinflusst von Faktoren wie Wahlterminen, Veröffentlichungen zum Problem o.a., verändert. Diese Faktoren haben meist keinen direkten Zusammenhang mit der tatsächlichen Geldwert- und Lebenshaltungskostenentwicklung.

Der allgemein gut bekannte ASVG-Richtsatz gilt als eine Art Mindeststandard. Eine Anbindung daran wäre also durchaus sinnvoll.

ad § 291b.(2)

Dieser Absatz sollte sinngemäß ersetzt werden durch:

"Gesetzliche Unterhaltsansprüche haben Vorrang gegenüber anderen Exekutionstitel, wenn sie nicht durch den jeweiligen Unterhaltsgrund- und Unterhaltssteigerungsbetrag gedeckt werden können. Grund- und Steigerungsbeträge des Verpflichteten, sowie Unterhaltsgrund- und Unterhaltssteigerungsbeträge anderer können nicht angetastet werden."

Begründung:

Meist sind die laufenden Alimentationsverpflichtungen höher als die jeweiligen Unterhaltsgrund- und Unterhaltssteigerungsbeträge. Bis jetzt wird - und auch im vorliegenden Entwurf - der Verpflichtete für seine Sorgepflichten "bestraft", indem er unter den Allgemeinen Grund- bzw. Steigerungsbetrag gepfändet werden kann. Das bedeutet einen Einkommensverlust unter das "Existenzminimum" seines nunmehrigen Haushalts, indem aber häufig ebenfalls Kinder leben.

Andererseits aber müssen Alimentationsansprüche, sofern sie nicht durch den jeweiligen Unterhaltsgrund- bzw. Unterhaltssteigerungsbetrag abgedeckt werden können, Vorrang gegenüber z.B. einer Bankschuld haben. Diese Differenz kann daher den Pfändungsbetrag eines "normalen" Gläubigers schmälern.

Durch den Wegfall der Sanktion "25% weniger bei Unterhaltsansprüchen" könnte viel Resignation vermieden und könnten viele Arbeitsverhältnisse gerettet werden.

ad § 291e.

Neben der guten Idee, Tabellen zur Berechnung der jeweils unpfändbaren Freibeträge herauszugeben, müßte auch die Möglichkeit geschaffen werden, daß unkompliziert, rechtsverbindlich und kostenlos jedes Bezirksgericht diese Freibeträge ausrechnet.

Begründung:

Dieses Service würde vor allem von kleinen und kleinsten Arbeitgebern beansprucht werden, die dadurch ihrerseits so manche MitarbeiterInnen nicht gleich wegen Lohnpfändungen kündigen bzw. unwissentlich mehr pfänden würden (so fallen die Steigerungsbeträge häufig "unter den Tisch").

ad § 292a.

Der gesamte Paragraph hat für die Praxis kaum Auswirkungen. Wer klärt schon die Betroffenen über diese Möglichkeiten auf? Absatz (1)2. wird zur Zeit von der Realität überholt, da vor allem das durchschnittliche Wohnungskostenniveau rasant steigt und somit nicht durch diesen Punkt erfaßt wird.

Über den Entwurf hinausgehende Änderungsvorschläge bzw. Gedanken

Daß sich immer mehr Firmen auf den staatlichen Eintreibungsapparat verlassen, zeigt, daß immer häufiger Waren ohne Bonitätsprüfung auf Kredit verkauft werden (Videorekorder, TV-Geräte), der Eigentumsvorbehalt jedoch fast nie aktiviert wird (Ausnahme: Autos). Es wäre daher vorstellbar, daß ein Exekutionstitel nur dann erwirkt werden kann, wenn das Gerät zurückgenommen und der Verkehrswert von der offenen Forderung abgezogen wurde. Das würde nach unserem Dafürhalten Konsumartikel auf Kredit unattraktiver machen, da die Einbringung auch mit Aufwand (und somit Kosten) für den Gläubiger verbunden ist.

Reihenfolge der Lohnpfändungen:

Hier gibt es traurige Entwicklungen: Durch einen Arbeitsplatzwechsel des Schuldners können Gläubiger mit einer "alten" Schuld (Wohnungsbeschaffungskredit) von einem neuen, aggressiven Gläubiger "überholt" werden. Belohnt werden somit diejenigen, die ständig die Gerichte mit allen möglichen Anträgen überhäufen, bestraft oft diejenigen, die an gütlichen, außergerichtlichen Lösungen interessiert sind.

Lösungsansätze gäbe es dafür:

Rotierende Gehaltspfändung, Eindämmen der vom Gericht zuerkannten Zinsen, Umkehrung der Anrechnung von Kosten, Zinsen und Kapital und ähnliche, in der BRD und Schweiz bereits begonnene Veränderungen.

Abschließendes

Der Entwurf des FEÄG ist in der vorliegenden Fassung keine wirkliche Vereinfachung, vor allem für Schuldner und Drittschuldner (75% Regelungen, unterschiedliche Grenzen bei Arbeitslosenunterstützung,...). Zugleich jedoch werden individuelle Belastungen auch nicht ausreichend berücksichtigt.

Es müßte daher zwischen 2 Wegen eindeutig entschieden werden:

1. Die radikale Vereinfachung:

Es gibt nur noch einheitliche Grund- und Steigerungsbeträge für den Verpflichteten und seine gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen. Und sonst keine einzige Ausnahme. Dann allerdings müßten - um individuelle Erschwernisse nicht auf Kosten Unbeteiligter austragen zu lassen, die unpfändbaren Teile wesentlich stärker angehoben werden, als dies im Entwurf der Fall ist. ÖS 7.000,- für eine Einzelperson und 3.000,- für jede Unterhaltsverpflichtung wären dann angebracht (indexgesichert).

2. Die individuelle Berechnung:

Kann nicht, wie bisher, nur zu Lasten des Drittschuldners (und wenn der nicht will, zu Lasten des Schuldners) gehen. Hier wird es, auf Dauer gesehen, unumgänglich sein, daß die Gerichte ein eigenes Service bieten. Dieses umfaßt nicht nur die prinzipielle Information (Listen, Merkblätter), sondern auch individuelle, verbindliche Berechnungen für Schuldner und Drittschuldner.